

33. Sittlichkeit und Sittenpolizei.

Rechtskräftige Bestrafungen auf einige in den Berichtsjahren erfolgte Anzeigen wegen der in § 171—184 des Reichsstraf-Gesetzbuchs gedachten Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit konnten nicht erfolgen.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 8. Februar 1834 (Concubinat oder wilde Ehe betr.) mußten 1889 4 mal, 1890 2 mal und 1891 2 mal angewendet werden. Die Concubinate erledigten sich theils durch Aufgeben des ungesetzlichen Verhältnisses, theils durch Eingehung einer rechtmäßigen Ehe.

Sittenpolizeilicher Aufsicht ist hier Niemand unterstellt. —

Die Verwendung von Kellnerinnen zur Bedienung der Gäste bei Volks- und Schützenfesten oder anderen allgemeinen Vergnügungen ist den Schankberechtigten jetzt nur unter der Bedingung gestattet, daß diese Personen unbescholten sind und dies durch ein Zeugniß der Polizeibehörde ihres Wohnortes nachweisen.

Diese Zeugnisse sind spätestens drei Tage vor der beabsichtigten Verwendung hier vorzulegen.

Auf die weiblichen Angehörigen der Schankberechtigten selbst und auch hier wohnende Kellnerinnen finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Die ertheilte Erlaubniß kann zurückgenommen werden, wenn das Gebahren einer Kellnerin zu polizeilichen Einschreitungen Anlaß giebt.

